

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsische Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 309) in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Fintel die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die antragstellende Person oder die Person, in deren Interesse Amtshandlungen vorgenommen werden. Fehlt es an Antragstellern, so ist die Person, die die Grabstätte benutzt oder in deren Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, Gebührensschuldner.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- 2) Für Wahlgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer.
- 3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2023 außer Kraft.

Lauenbrück, den 28.06.2024

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Maier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2024

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel
- Gebührentarif -

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| A | Bestattungs- und Umbettungsgebühren | |
|---|-------------------------------------|--|

| | | |
|---|---|--|
| | 1. Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle, soweit nicht ortsüblich mit der ausführenden Person abgerechnet wird. | nach Aufwand |
| | 2. Ausheben und Verfüllen einer Urnen- oder Kindergrabstelle | nach Aufwand |
| | 3. Umbettung innerhalb des Friedhofes | nach Aufwand |
| B | Erstmaliger Erwerb einer | |
| | 1. Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle | 455,00 |
| | 2. Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle | 325,00 |
| | 3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld je Grabstelle | 635,00 |
| C | Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten je Jahr und Grabstelle | |
| | 1. Wahlgrabstätte | 19,00 |
| | 2. Urnenwahlgrabstätte | 15,00 |
| | 3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld | 29,00 |
| D | Überlassung einer Reihengrabstelle | |
| | 1. Reihengrabstelle | 325,00 |
| | 2. Reihengrabstelle im Grünfeld | 1.025,00 |
| | 3. Urnenreihengrabstelle | 260,00 |
| | 4. Urnenreihengrabstelle im Grünfeld | 595,00 |
| | 5. Reihengrabstelle für ein Kind | 260,00 |
| E | (Halb-) Anonyme Urnenbestattung einschließlich Gebühr für Unterhaltung und Verwaltung je Grabstelle | |
| | 1. Anonyme Urnengrabstätte je Grabstelle | 305,00 |
| | 2. Halb-anonyme Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen | 920,00 |
| | 3. Kennzeichnung der halb-anonymen Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen mit einer Plakette (soweit durch Samtgemeinde beschafft) | nach Aufwand |
| F | Verwaltung und Unterhaltung | |
| | Für die Verwaltung und Unterhaltung jährlich je Grabstelle * | 25,00 |
| G | Grabzeichen | |
| | Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen | nach Aufwand (§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO) |

* Diese Gebühr ist nur von denjenigen Nutzungsberechtigten zu entrichten, denen ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung verliehen oder verlängert wurde und die diese Gebühr bislang nicht abgelöst haben. In den neuen Gebührensätzen ist diese Gebühr ansonsten schon einkalkuliert.